

Widerspruch

- gegen aktuellen Leistungsbescheid -

Absender

An das Jobcenter

Meine BG Nummer lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem aktuellen Leistungsbescheid vom _____ .

Die jüngste Anpassung des Regelsatz zum 1.1.2022 um lediglich **drei Euro** auf aktuell 449 Euro gleiche nicht einmal die Preisentwicklung aus, führt dies zu einem realen Kaufkraftverlusten und ist im Ergebnis verfassungswidrig. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz gilt in der BRD das **Sozialstaatsprinzip**. Als Sozialstaatsprinzip (auch: Sozialstaatsgebot) wird der verfassungsrechtliche Auftrag in Art. 20 Abs.1 des Grundgesetzes bezeichnet, nach dem die „Bundesrepublik Deutschland [...] ein [...] sozialer Bundesstaat“ ist. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG werden die Bundesländer an die Grundsätze des sozialen Rechtsstaates gebunden. Aber auch außerhalb des Art. 20 GG bestehen im Grundgesetz Vorschriften, die normative Grundlagen des Sozialstaatsprinzips bilden.

Bereits seit längerem wird von Sozialverbänden und in der Fachdiskussion ein als richtig bemessener Regelbedarf gefordert. So hat im Januar 2022 der Paritätische

Wohlfahrtsverband eine Berechnung vorgelegt, die zu einer ganz anderen Erhöhung kommt: Ein **armutsfester Regelsatz** müsste nach Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle **aktuell 678 Euro** für einen alleinstehenden Erwachsenen betragen und damit um mehr als 50 Prozent höher liegen als die derzeit gewährten Leistungen in der Grundsicherung. Der Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert auch, dass der Regelsatz durch statistische Tricks willkürlich klein gerechnet wurde.

Die Forderung nach einem zeitnahen Ausgleich von Preissteigerungen ist dabei nicht aus der Luft gegriffen, sondern man kann sich hier durchaus berufen auf eine entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, konkret auf zwei Urteile des BVerfG aus den Jahren 2010 und 2014:

Der Gesetzgeber hat ... Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht.

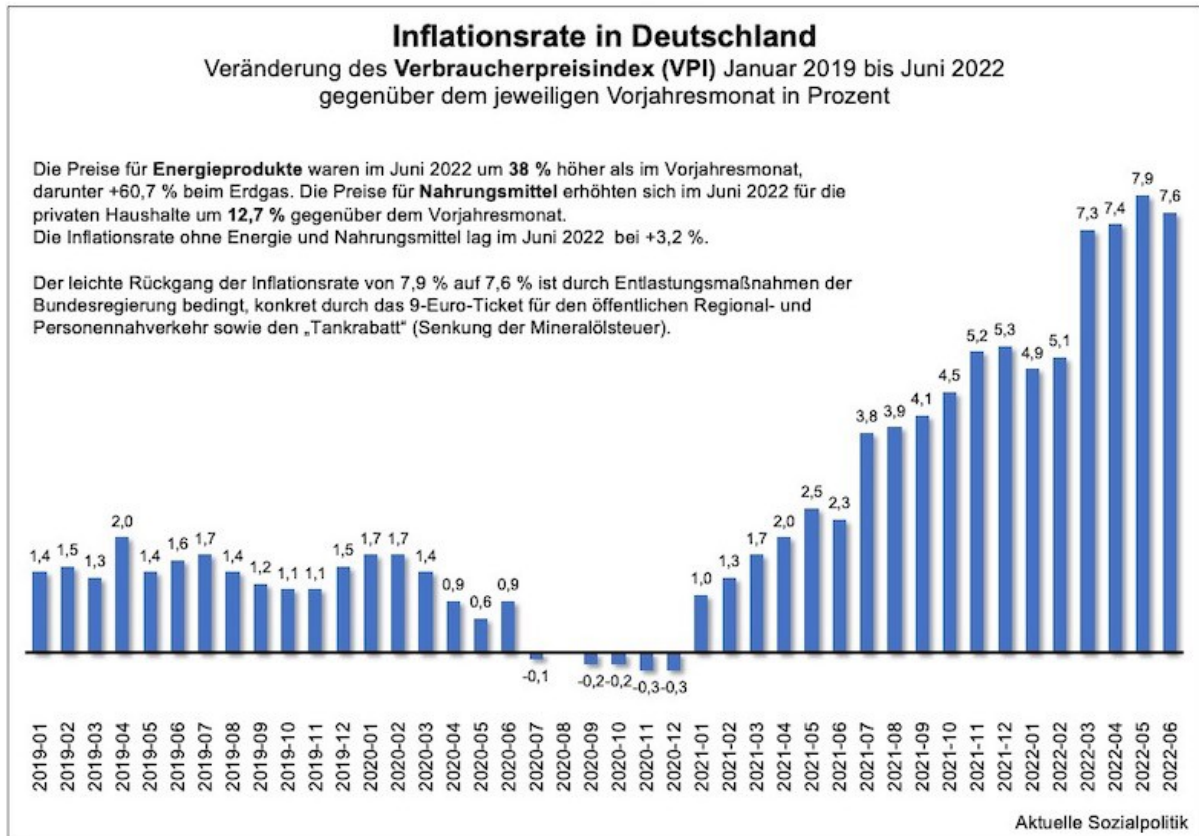
(BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 ua, Rn. 140)

Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.

(BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144)

Der von ihnen erstellte Leistungsbescheid ist demnach falsch berechnet, da er der aktuellen enormen Preisentwicklung nicht nachkommt und mithin verfassungswidrig

ist. Gemäß Art. 20 Abs.3 GG ist aber die Gesetzgebung an die verfassungsgemäße Ordnung gebunden, eine Erhöhung des Regelbedarfs wäre somit aufgrund der bestehenden Inflation dringend geboten gewesen. Ein Staat der seiner Aufgabe der Grundsicherung der Menschen nicht mehr nachkommt, ist kein Sozialstaat mehr.



Gegen den Bescheid erhebe ich daher Widerspruch und fordere Sie hiermit dazu auf, den Bescheid neu und verfassungsgemäß zu berechnen und entsprechende Nachzahlungen ab dem 01.01.2022 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort, den